



DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN



Vereinsmitteilungen

Der Vorstand des TJAV beabsichtigt im kommenden Frühjahr bei ausreichender Beteiligung eine Lehrfahrt zu den STEYR-Werken (Jagdwaffenerzeugung) durchzuführen. Voraussichtlicher Termin 22.4.1983. Nähere Informationen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Vollversammlung des TJAV, für das Jahr 1983, findet voraussichtlich am 29. Jänner 1983, um 10.00 Uhr, im Gasthof Sailer in Innsbruck statt. Eine Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern zugestellt.

Der TJAV beabsichtigt den nächsten Fortbildungstag, am 19. März 1983 zu veranstalten. Dazu sind alle interessierten Weidkameraden (auch Nichtmitglieder des TJAV) recht herzlich eingeladen.

Wir möchten darauf hinweisen, daß noch 50 % unserer Mitglieder ihren Beitrag (S 100. —) nicht bezahlt haben. Zwecks Jahresabschluß bitten wir um sofortige Überweisung auf unser Kto. bei der SPARVOR Landeck Kto. Nr. 500-33660-1.

DER VORSTAND DES TJAV WÜNSCHT ALLEN
MITGLIEDERN SOWIE DEREN FAMILIEN UND
FREUNDEN FROHE WEIHNACHTEN UND VIEL
GLÜCK SOWIE EIN KRÄFTIGES WEIDMANNSSHEIL
IM NEUEN JAHR.



Zum Jahreswechsel!

Das Wild braucht einen Schutz gegen unvernünftige Menschen, besonders in der harten Winterzeit.

Unverständlich ist, daß der Alpenverein, der sich um die Natur so angenommen hat, unserem Wild eine ablehnende Haltung entgegenbringt. Das Wild ist doch der lebendige Bestandteil der Natur. Gern laden wir die Mitglieder des Alpenvereins ein, mit uns im Gleichschritt dem Wild den gebührenden Schutz angedeihen zu lassen.

Selbst Doz. Dr. Dönaubauer erklärte bei der Forst-Inventur-Tagung, daß zunehmend mehr die Sicherheit des Wildes dem Hunger vorzuziehen ist. Das heißt, daß das Wild nicht des Hungers wegen zu Schäden am Walde veranlaßt wird, sondern überwiegend durch die Störung seines Lebensrythmus.

Was die Witterung betrifft, war das vergangene Jahr ein schönes. Gerade diese Tatsache erschwerte es, das Wild vor die Büchse zu bekommen.

Außerdem macht sich nunmehr auch der überhöhte Abschuß in den letzten Jahren beträchtlich bemerkbar. Erinnern wir uns doch daran wieviele Pirschgänge notwendig waren, um ein Stück Rotwild, sei es Tier, Kalb oder Hirsch, auf die Decke zu legen.

Nach achtjähriger Beratungsdauer ist nun doch zu erwarten, daß im Frühjahr 1983 im Tiroler Landtag das Jagdgesetz behandelt und beschlossen wird.

Nach dem vorläufigen Entwurf wird entweder ein Berufsjäger oder ein Jagdaufseher im jagdlichen Triumvirat des Bezirksjagdbeirates die Interessen des Weidwerkes wahrnehmen.

Wollen wir hoffen, daß im kommenden Jahr unsere Wünsche und Vorstellungen realisiert werden können.

So wünsche ich Euch für das kommende Jahr Gesundheit, guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

Hans Huber



Die Jagderlaubnis im Sinne des Tiroler Jagdgesetzes

Über die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen bestimmt § 11 des Tiroler Jagdgesetzes 1969 (TJG 1969) folgendes:

§ 11 (1) Der Jagdausübungsberechtigte kann eine Jagderlaubnis erteilen (Jagdgast). Sie bedarf der Schriftform und muß von allen Jagdausübungsberechtigten unterzeichnet sein. Der Jagdgast hat bei Ausübung der Jagd den Erlaubnisschein mit sich zu führen.

(2) Die Erteilung des Erlaubnisscheines unterliegt den Beschränkungen des § 10 Abs 5 und 6. Ausgenommen hiervon ist eine vorübergehende Jagderlaubnis, wenn sie sich auf den Abschluß bestimmter oder nur einiger Wildstücke und nur auf wenige Tage erstreckt. Zum besseren Verständnis wird nachstehend auch der Wortlaut des § 10 Abs 5 und 6 in Erinnerung gerufen:

§ 10 (5) Die Jagd darf auf Flächen bis zu 250 Hektar nur von zwei Personen, für je weitere volle 150 Hektar von je einer weiteren Person ausgeübt werden; angestellte Jagdschutzorgane zählen nicht mit.

(6) In Jagdgebieten mit mehr als 700 Hektar kann die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es die Schonung des Wildes erfordert, die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen vorübergehend einschränken.

Da die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen des TJG doch nicht von vorneherein für jedermann klar zu sein scheint, hat eine Forstverwaltung eine diesbezügliche Anfrage an die zuständige Bezirksjagdbehörde gestellt, die ihrerseits das Bezugschreiben aus grundsätzlichen Erwägungen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt IIIa2 (Landesjagdbehörde) zur Erledigung vorgelegt hat. Die Landesjagdbehörde hat hiezu folgende Stellung genommen: Gemäß § 10 Abs 5 des Tiroler Jagdgesetzes 1969 darf nur eine bestimmte Anzahl von Personen (Jagdausübungsberechtigte plus Jagdgäste) in einem Jagdgebiet die Jagd ausüben. Ausgenommen hiervon (d.h. nicht mitzuzählen) sind lediglich angestellte (= bestellte) Jagdschutzorgane (§ 10 Abs 5) sowie Jagdgäste mit einer sogenannten „vorübergehenden Jagderlaubnis“ (§ 11 Abs 2, 2. Satz).

In § 11 Abs 1 wiederum ist bestimmt, daß der Jagdausübungsberechtigte (das ist in nicht verpachteten Eigenjagdgebieten der Eigenjagdbesitzer, in verpachteten Jagden der Pächter bzw. die Mitpächter) eine Jagderlaubnis erteilen kann (können). Sie bedarf (in jedem Fall!) der Schriftform und kann daher **nur schriftlich gültig erteilt werden**. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten ist der Erlaubnisschein von sämtlichen zu unterschreiben (ansonsten er ungültig ist).



Aus obiger Bestimmung folgt weiters, daß nur der Inhaber eines Jagderlaubnisscheines Jagdgast ist; Jagdgäste ohne Erlaubnisschein gibt es somit nicht.

§ 11 Abs 1 ordnet überdies an, daß jeder Jagdgast den Erlaubnisschein bei Ausübung der Jagd mit sich führen muß. Da Ausnahmen hievon nicht vorgesehen sind, ist der Erlaubnisschein auch dann mitzuführen, wenn sich der Jagdgast in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder des Jagdschutzpersonals befindet.

Auch Jagdschutzorgane bedürfen **zur Ausübung der Jagd** einer schriftlichen Jagderlaubnis; auf die Anzahl der nach § 10 Abs 5 zulässigen Personen sind Jagdschutzorgane jedoch nicht anzurechnen.

Die Frage, ob der Jagdgast die Jagd allein oder nur in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten (Pächter) oder eines Jagdschutzorganes ausüben darf, richtet sich nach den bei der Erteilung der Jagderlaubnis (Ausgabe des Erlaubnisscheines) getroffenen Abmachungen oder auferlegten Bedingungen. Fehlen solche, dann ist der Jagdgast berechtigt, unter Beachtung aller sonstigen die Jagdausübung regelnden Vorschriften, die Jagd auch allein auszuüben.

Aus den vorstehenden Ausführungen der Landesjagdbehörde geht also ganz klar hervor, daß für jeden Jagdgast – und sei es auch nur für einen oder mehrere Tage und auch für Jagdschutzorgane, sofern sie die Jagd ausüben und nicht nur im Jagdschutzdienst tätig sind – nach dem TJG ein Jagderlaubnisschein auszustellen ist. Die bisher vielfach verbreitete Ansicht, daß Jagdschutzorgane und Tages-Jagdgäste, wenn letztere vom Jagdausübungsberechtigten oder einem Jagdschutzorgan geführt werden, keinen Jagderlaubnisschein brauchen, findet also im Tiroler Jagdgesetz keine Deckung.

J. Mair

Umweltgifte

Problem „Saurer Regen“ Oder: Was wir in die Luft blasen, fällt uns wieder auf den Kopf.

Die Hauptursache des „Sauren Regens“ ist Schwefeldioxyd, das in verschiedenen Industrien als gasförmiges Abfallprodukt anfällt. Die schädliche Wirkung dieses Gases ist seit langem bekannt, außerdem ist es nicht zu überriechen.

Wie sind wir diesem sehr ernstesten Umweltproblem begegnet? **Wir** haben es verteilt! Wir haben Vorschriften erlassen, daß die Abgas-Schornsteine sehr hoch gebaut werden müssen, damit das schädliche Gas in der Umgebung der Industrien nicht zur Wirkung kommt. Wie „weise“ gehen wir Menschen doch mit unserer Umwelt um!

Die Verteilung hat funktioniert, nur jetzt fällt uns das Problem gut verteilt im wahren Sinne des Wortes wieder auf den Kopf: 20.000 von Schwedens 90.000 Seen sind versäuert, in 4.000 von diesen können keine Fische mehr leben. Die Akropolis in Athen wird vom „Sauren Regen“ und Luftverschmutzungen langsam zerfressen. In



Österreich stehen 120.000 Hektar Wald mit all seinen Funktionen vor der Vernichtung.

Die Ursache des „Sauren Regens“ ist primär Schwefeldioxyd SO_2 das sich in der Luft mit dem dort immer vorhandenen Wasserdampf verbindet und zu schwefeliger Säure H_2SO_3 bez. Schwefelsäure H_2SO_4 wird. Dann regnet es statt neutralen Wassers verdünnte Säure. Ein Kennzeichen für die Versäuerung ist der ph-Wert. Im Normalfall liegt dieser ph-Wert bei 7, durch „Sauren Regen“ sinkt er ab. Bei einem ph-Wert von 5 sind an Fischen die ersten Schäden in Form von Verätzungen an Kiemen und Haut festzustellen. Sinkt der Wert unter 4, so müssen alle Fische sterben.

Auch an Wäldern sind dann schwere Schäden festzustellen. Winter-Niederschlagsmessungen am Patscherkofel bei Innsbruck ergaben aber einen ph-Wert von 3,6! In den Gewässern erweisen sich die Fische als gute Bio-Indikatoren (= Anzeiger für den biologischen Zustand): Einen ph-Wert von 5 vertragen z.B. nur mehr Barsch und Hecht, die meisten anderen Arten sind verschwunden. Bis zum Wert 4 kann sich noch der Aal halten. Überflüssig zu sagen, daß fischfressende Arten wie der Otter, Fischadler, Seetaucher und Säger dort keinen Lebensraum mehr finden.

Überraschend für den Nicht-Chemiker ist die Tatsache, daß das Wasser bei der Versäuerung zunächst durchsichtiger wird. K. Thiele spricht in seinem einschlägigen Artikel in der Zeitschrift „Nationalpark“ sehr treffend vom „kristallklaren“ Tod.

Aus Österreichs Kaminen werden jährlich etwa 440.000 Tonnen (!) Schwefeldioxyd ausgestoßen. Davon verflüchtigen sich geschätzte 73 Prozent über die Grenzen ins Ausland, 27 Prozent bekommen wir schon bei uns wieder vom Himmel geliefert. Es besteht aber kein Grund für eine wenig nachbarschaftsfreundliche Freude: Wir erhalten eine gleichgroße oder sogar größere Menge als wir exportieren, aus dem Ausland über die Luftströmungen wieder zurück.

Mit den Winden können Schwefeldioxydmassen über riesige Entfernungen in erstaunlich kurzer Zeit transportiert werden. Es gibt dokumentierte Fälle, daß solche Schadgase Strecken von 1.000 bis 2.000 Kilometer in nur drei bis 5 Tagen zurückgelegt haben.

Auch an diesem Beispiel sollte uns klar werden: Unsere Welt ist ein endliches System oder anders ausgedrückt, wir sitzen im selben Boot. Denn: Ein Wald braucht Jahrzehnte zum Wachsen und – siehe oben – 120.000 Hektar allein in Österreich sind bedroht.

M. Mayer, W. Walter und J. Wohlgenannt

Aus dem Heft 28/1982 „Panda“ Offizielles Mitteilungsorgan des World Wildlife Fund/Österreich.



ACHTUNG! An alle Mitglieder

Als Obmannstellvertreter möchte ich nochmals die eindringliche Bitte an alle Mitglieder und Freunde des Tiroler Jagdaufsehervereines zu mehr aktiver Mitarbeit bei der Gestaltung unserer vierteljährlich erscheinenden Vereinsmitteilungen richten, denn sonst wird es auf die Dauer unmöglich, das inhaltliche Niveau unseres Mitteilungsblattes zu halten oder gar zu verbessern; ja, es kann sogar das regelmäßige Erscheinen nicht mehr garantiert werden.

Es ist auch wenig interessant, wenn so eine Vereinszeitung jahrelang nur das geistige Produkt von 5 bis 6 ständigen Mitarbeitern ist, wozu allerdings noch fallweise der eine oder andere Beitrag von anderen Vereinsmitgliedern und auch außenstehenden Fachexperten kommt. Dies ist aber für ein gutes Mitteilungsblatt einfach zu wenig; denn einerseits wirken ständig die gleichen Schreiber langweilig und andererseits geht auch ihnen einmal der Faden aus.

Um die Vereinsmitteilungen möglichst interessant und lebendig zu gestalten, ist die Mitarbeit vieler Mitglieder notwendig. Es passieren ja schließlich fallweise in jedem Revier nicht alltägliche, interessante und oft lehrreiche Dinge (in Bezug auf Jagd, Natur- und Umweltschutz), die es auf jeden Fall wert wären, im Mitteilungsblatt behandelt zu werden. Nach so einem Erlebnis oder Vorfall, soll also jeder Jagdaufseher zur Feder greifen, so daß eine Schilderung aus seiner praktischen Erfahrung entsteht; es braucht beileibe keine wissenschaftliche Abhandlung zu sein. Auch druckreif muß so ein Beitrag nicht sein, das wird schon unser Schriftleiter besorgen.

Und noch etwas! Der TJAV wird auch nach dem Niveau seines Mitteilungsblattes beurteilt, und durch seine aktive Mitarbeit kann jeder einen Beitrag für ein positives Urteil leisten.

J. Mair



CORDA GEIGER

EISENWARENGROSSHANDLUNG

6500 LANDECK, Tel. 0 54 42 - 22 69

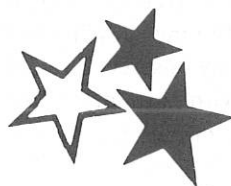
Wir führen in unserer

Jagdstube

Jagdgewehre
KK-Gewehre
Luftgewehre
Pistolen
Revolver
Schreckschußwaffen

Schrotpatronen
Kugelpatronen
KK-Patronen
Florbertpatronen
Pistolenpatronen
Luftgewehrmunition

Zielfernrohre
Feldstecher
Spektive
Putzgeräte
Futterale
Schießzubehör



Mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfest verbinden wir unseren Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen unseren Kunden für das Neue Jahr Gesundheit, Glück und vor allem ein kräftiges Weidmannsheil!



**NORBERT HÖLLRIGL
PRÄZISIONS - WAFFEN
MEISTERWERKSTATT**

A-6460 IMST Pfarrgasse 46, Tel. 05412-2733